

Vorwort.

Die in letzter Zeit erlassenen Bekanntmachungen über Aus- und Durchfuhrverbote sämtlicher Waren einzelner Abschnitte des Zolstarifs, unter denen dann wiederum Ausnahmen zugelassen sind, deren Anordnung nach den Ausfuhrnummern des statistischen Warenverzeichnisses erfolgt ist, haben die Veranlassung zu der vorliegenden Zusammenstellung der Aus- und Durchfuhrverbote nach dem statistischen Warenverzeichnis gegeben. Durch die im Laufe der Kriegszeit immer weiter ausgedehnten Verbote hinsichtlich der Aus-, Durch- und Einfuhr von Waren erscheint eine derartige Zusammenstellung durchaus zweckentsprechend, wenn auch auf der anderen Seite durch die verschärfte Kriegführung dem Außenhandel immer größere Einschränkungen auferlegt worden sind. Die Bearbeitung des umfangreichen Stoffes auf der breiten Grundlage des statistischen Warenverzeichnisses hat zudem die Möglichkeit geschaffen, außer den verbotenen Waren auch die Waren äußerlich kenntlich zu machen, die dem Verbot zurzeit nicht unterliegen. Die Schwierigkeit, die die Benutzung einer derartigen Zusammenstellung bei der verschiedenen Tarifierung einzelner Waren, wie sie für die Zollbehandlung bei der gegebenen Zusammenfassung der Waren aus mannigfachen Rohstoffen erforderlich ist, für den Nachschlagenden bietet, ist dadurch abzustellen versucht worden, daß in einem Anhang derartige Waren unter Angabe der verschiedenen Tarifierung nochmals genannt sind, so daß unter Hinzuziehen des Anhangs bei Benutzung des Verzeichnisses die Anwendung der richtigen Tariffstelle und damit die Prüfung der Ware hinsichtlich ihrer Ausfuhrfähigkeit ermöglicht wird.

Außer der allgemeinen Zusammenstellung sind in besonderen Abschnitten die Waren behandelt, welche zwar allgemein dem Aus- und Durchfuhrverbot unterworfen sind, jedoch unter besonderen Bedingungen, sei es auf Grund von vorgeschriebenen Nachweisen, sei es im Verkehr mit einzelnen Ländern, von den Verboten ausgenommen sind. Gleichzeitig sind die zahlreichen Zentralstellen für Ausfuhrbewilligungen, die zur Unterstützung der Tätigkeit des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung geschaffen und mit der Vorprüfung der Anträge betraut sind, namentlich aufgeführt.

Die Bestimmungen über die Einfuhrverbote haben ihre letzte allgemeine Regelung in der Bundesratsverordnung vom 16. Januar 1917 gefunden, sowie durch die Devisenordnung vom 8. Februar 1917 eine Erweiterung erfahren, so daß ein Verzeichnis, wie es für die Aus- und Durchfuhrverbote gegeben schien, sich hier erübrigt und nur eine Bekanntgabe der bestehenden Gesetze und der inzwischen erlassenen Erweiterungen völlig genügen konnte. Eine Zusammenfassung der Waren, die bei der Einfuhr einer der privilegierten Zentralstellen anzumelden und abzuliefern sind, zu einem besonderen Verzeichnis erschien immerhin noch notwendig.

Wenn auch der Zusammenstellung der amtliche Charakter fehlt, so dürfte sie doch eine zuverlässige Handhabe für den Kaufmann bieten, da sie aus behördlicher Tätigkeit, welche zu ständiger Berührung mit der Praxis Anlaß gab, erwachsen ist.

D. R.